

Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3190 – wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 9 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Präventionsangebote“ durch die Wörter „Präventions- und Beratungsangebote“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „zwei Jahre“ und die Angabe „zehn Jahre“ durch die Angabe „fünf Jahre“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung wird von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie orientiert sich bei der erstmaligen Erstellung an den Maßstäben und Grundsätzen nach Absatz 3 Satz 1, ab Vorliegen einer Landesaltenhilfestrukturplanung an dessen Inhalten nach Absatz 3 Satz 2.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In die Erstellung der Strukturplanungen der Bezirke und des Landes werden die jeweiligen Seniorenmitwirkungsgruppen, die Wohlfahrts- und Sozialverbände und Migrantenselbstorganisationen frühzeitig eingebunden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Radverkehrsplan“ ein Komma und die Wörter „bezirkliche Altenhilfestrukturplanung“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 wird in Ziffer V nach dem Wort „Teilhabeamt“ das Wort „Altenhilfe“ eingefügt.

Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird das Ziel verfolgt, das Altenhilfestrukturgesetz fachlich zu stärken, seine Umsetzung zu beschleunigen und die Beteiligung relevanter Akteur*innen verbindlich auszugestalten. Der Gesetzentwurf der Koalition bleibt hinter den Erwartungen an eine wirksame und verbindliche Ausgestaltung der Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII zurück. Statt konkrete Leistungsansprüche, Mindeststandards oder verbindliche Strukturen der Altenhilfe zu regeln, beschränkt sich der Entwurf im Wesentlichen auf die Einführung eines Planungsverfahrens. Damit wird zwar erstmals ein rechtlicher Rahmen für eine Altenhilfestrukturplanung geschaffen, substantielle Verbesserungen der Altenhilfe ergeben sich daraus jedoch zunächst nicht.

Dabei hatte die Koalition selbst im Koalitionsvertrag angekündigt, „im Dialog mit Seniorengruppen bis Ende der Legislatur ein Altenhilfestrukturgesetz auf Grundlage des § 71 SGB XII“ zu erarbeiten. Dieser Anspruch wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur bedingt eingelöst. Insbesondere fehlt eine verbindliche Ausgestaltung konkreter Beratungs-, Unterstützungs- und Teilhabeleistungen älterer Menschen. Auch Fragen der Finanzierung und der landesweiten Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bleiben offen.

Der Prozess der Erarbeitung des Altenhilfestrukturgesetz wurde vor allem durch den unermüdllichen Einsatz der Berliner Seniorenmitwirkungsgruppen geprägt. Mit der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfes entfalteten die Berliner Senior*innen eine derartige Wirkung, der sich der Senat nicht mehr entziehen konnte. Die Einbindung der Senior*innen verlor in der entscheidenden Phase aber an Schwung und droht nun final völlig außer Acht gelassen zu werden. So sollen weder die betroffenen Selbstvertretungen noch die Wohlfahrt an der Ausgestaltung der Altenhilfestrukturplanung des Landes und der Bezirke beteiligt werden. Wir wollen den positiven Prozess der gemeinsamen Beratung fortsetzen und auch in Zukunft die Altenhilfe in Berlin gemeinsam gestalten. Auch der Einbezug der Bezirksverordnetenversammlungen ist für unsere Fraktion eine Selbstverständlichkeit.

Gleichzeitig dürfen neben Präventionsmaßnahmen die originären Beratungsleistungen nicht zurücktreten. Insbesondere ältere Menschen mit geringen Einkommen brauchen Beratung über Leistungen nach dem SGB XII und mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen. Wir müssen altersbedingte Notlagen auch mit diesem Gesetz stärker adressieren, um sinnvoll gegen Altersarmut vorgehen zu können. Dazu gehören für uns auch Fragen nach geeignetem Wohnraum, der Wohnraumanpassung und der Erhaltung der Wohnung, auch im Falle der Pflegenotwendigkeit.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass das Gesetzesvorhaben weiterhin hinter den fachlichen Anforderungen an ein umfassendes Altenhilfestrukturgesetz zurückbleibt. Notwendig wären insbesondere verbindliche Regelungen zu Beratungsansprüchen, Mindeststandards der Angebotsstruktur, wohnortnahen Begegnungs- und Unterstützungsangeboten, Fragen der Mobilität, Prävention, Pflegeberatung, sozialer Teilhabe sowie zur Finanzierung der Altenhilfe. Auch die seniorenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin sowie die Empfehlungen des Siebten

Altenberichts der Bundesregierung weisen seit Jahren auf den notwendigen Ausbau und die Verstärkung kommunaler Altenhilfestrukturen hin.

Gemäß § 71 SGB XII sind die Sozialhilfeträger verpflichtet, Leistungen der Altenhilfe umzusetzen. Ziel der Altenhilfe ist es, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und älteren Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sowie ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Bei den Leistungen nach § 71 SGB XII handelt es sich ausdrücklich nicht um freiwillige Leistungen. Gleichwohl bestehen in Berlin weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Bezirken hinsichtlich der Angebotsstruktur, der Beratungslandschaft und der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen. Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Änderungen erforderlich.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 9 Absatz 2 wird klargestellt, dass Präventions- und Beratungsangebote im Rahmen der Altenhilfe besonders zu berücksichtigen sind. Niedrigschwellige und verlässliche Beratung über bestehende Leistungsansprüche nach dem SGB XII sowie angrenzende Unterstützungsangebote sind besonders notwendig. Altersarmut, drohender Wohnungsverlust, fehlende Barrierefreiheit oder Unterstützungsbedarfe im Vor- und Umfeld von Pflege dürfen nicht erst dann adressiert werden, wenn Krisensituationen bereits eingetreten sind. Eine moderne Altenhilfe muss präventiv, sozialräumlich und menschenrechtsorientiert ausgestaltet werden.

Zu Buchstabe b

Die im Gesetzentwurf vorgesehene erstmalige Vorlage einer Landesaltenhilfestrukturplanung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist angesichts der demografischen Entwicklung und der bereits heute bestehenden Defizite deutlich zu spät. Die Herausforderungen der Altenhilfe sind seit Jahren bekannt und dulden keinen weiteren Aufschub. Eine erstmalige Landesplanung innerhalb von zwei Jahren ist fachlich geboten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass die Bezirke ihre Altenhilfestrukturplanung vorlegen sollen, bevor überhaupt eine gesamtstädtische Landesplanung existiert. Eine wirksame Altenhilfestrukturplanung erfordert zunächst verbindliche landesweite Maßstäbe, Ziele und Bedarfsannahmen. Erst auf dieser Grundlage können die Bezirke ihre spezifischen Planungen sinnvoll ausgestalten.

Zu Buchstabe c

Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung muss demokratisch legitimiert und in die bestehenden bezirklichen Planungs- und Steuerungsprozesse eingebunden werden. Deshalb wird geregelt, dass die Bezirksverordnetenversammlungen die bezirklichen Altenhilfestrukturplanungen beschließen.

Zu Buchstabe d

Die Altenhilfestrukturplanung darf kein rein fachverwaltungsinterner Prozess bleiben. Ältere Menschen und ihre Interessenvertretungen müssen frühzeitig und verbindlich beteiligt werden. Mit der Einbindung der Seniorenmitwirkungsgruppen, der Wohlfahrts- und Sozialverbände

sowie von Migrant*innenselbstorganisationen wird sichergestellt, dass unterschiedliche Lebensrealitäten und Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Die Aufnahme der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung in den Katalog bezirklicher Planungsinstrumente des Bezirksverwaltungsgesetzes trägt der Bedeutung der Altenhilfe als kommunaler Infrastrukturaufgabe Rechnung.

Synopse

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)	
Drs. 19/3190	ÄA B90/Grüne
Bisherige Fassung Antrag CDU/SPD	Neue Fassung
§ 1-8 unverändert	
§ 9 (Neu) Altenhilfe	§ 9 (Neu) Altenhilfe
<p>(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich zu gewähren.</p> <p>(2) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung und die für Soziales zuständigen Ämter der Bezirke wirken gemeinsam auf die sozialräumlich ausgerichtete und ausreichende Versorgung mit Altenhilfeleistungen hin. Sie nehmen die dafür erforderliche Planungsverantwortung auf Grundlage der Landesaltenhilfestrukturplanung und der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung gemeinsam wahr. Präventionsangebote, insbesondere zur selbstbestimmten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Stärkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, sind besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt mit Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] Maßstäbe und Grundsätze für eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung vor. Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt dem Abgeordnetenhaus erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend im Abstand von zehn Jahren eine Landesaltenhilfestrukturplanung vor und macht sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die Landesaltenhilfestrukturplanung enthält insbesondere</p>	<p>(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich zu gewähren.</p> <p>(2) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung und die für Soziales zuständigen Ämter der Bezirke wirken gemeinsam auf die sozialräumlich ausgerichtete und ausreichende Versorgung mit Altenhilfeleistungen hin. Sie nehmen die dafür erforderliche Planungsverantwortung auf Grundlage der Landesaltenhilfestrukturplanung und der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung gemeinsam wahr. Präventions - und Beratungsangebote, insbesondere zur selbstbestimmten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Stärkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, sind besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt mit Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] Maßstäbe und Grundsätze für eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung vor. Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt dem Abgeordnetenhaus erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend im Abstand von fünf Jahren eine Landesaltenhilfestrukturplanung vor und macht sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die Landesaltenhilfestrukturplanung enthält insbesondere Aussagen zum gesamtstädtischen Bestand</p>

<p>Aussagen zum gesamtstädtischen Bestand und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung der Altenhilfeleistungen, zur Bedarfsdeckung und zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen.</p> <p>(4) Die Bezirke erstellen erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung, legen sie der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung vor und machen sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung orientiert sich bei der erstmaligen Erstellung an den Maßstäben und Grundätzen nach Absatz 3 Satz 1, ab Vorliegen einer Landesaltenhilfestrukturplanung an dessen Inhalten nach Absatz 3 Satz</p> <p>(5) In jedem Bezirk nimmt eine gesonderte Organisationseinheit für Altenhilfe die Aufgaben des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p> <p>(6) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung überprüft die Wirkungen dieser Vorschrift sowie der hierauf beruhenden Regelungen und berichtet dem Abgeordnetenhaus abschließend bis zum 31. Juli 2032 über das Ergebnis.</p>	<p>und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung der Altenhilfeleistungen, zur Bedarfsdeckung und zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen.</p> <p>(4) Die Bezirke erstellen erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung, legen sie der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung vor und machen sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung wird von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie orientiert sich bei der erstmaligen Erstellung an den Maßstäben und Grundätzen nach Absatz 3 Satz 1, ab Vorliegen einer Landesaltenhilfestrukturplanung an dessen Inhalten nach Absatz 3 Satz</p> <p>(5) In jedem Bezirk nimmt eine gesonderte Organisationseinheit für Altenhilfe die Aufgaben des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p> <p>(6) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung überprüft die Wirkungen dieser Vorschrift sowie der hierauf beruhenden Regelungen und berichtet dem Abgeordnetenhaus abschließend bis zum 31. Juli 2032 über das Ergebnis.</p> <p>(7) In die Erstellung der Strukturplanungen der Bezirke und des Landes werden die jeweiligen Seniorenmitwirkungsgruppen, die Wohlfahrts- und Sozialverbände und Migrantenselbstorganisationen frühzeitig eingebunden.</p>
Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVwG)	
<p>Artikel 2 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes §12</p>	<p>Artikel 2 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes §12</p>
Absatz 1 und 3 unverändert	
<p>Absatz 2 (2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über</p>	<p>Absatz 2 (2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über</p>

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;

2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;

3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;

4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);

6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);

7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung);

8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;

9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung;

10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan;

11. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;

2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;

3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;

4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);

6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);

7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung);

8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;

9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung;

10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan, **bezirkliche Altenhilfestrukturplanung**;

11. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;

12. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Trägerinnen und Träger;

13. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

12. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Trägerinnen und Träger;

13. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

Jarasch Graf Wahlen
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen